

SATZUNG

DES

SCHÜTZENVEREINS KUHNDORF E.V.

Großkaliber- und Jagdschützen

SVK

Kuhndorf den 20. Januar 2017

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Schützenverein führt den Namen
„Schützenverein Kuhndorf e.V. –Großkaliber- und Jagdschützen-„
2. Der Schützenverein Kuhndorf e.V. ist beim Amtsgericht Stendal unter der Vereinsregisternummer **49331** eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kuhndorf, Dorfstraße 6, 06712 Gutenborn OT Kuhndorf
4. Der Schützenverein Kuhndorf e.V. ist Mitglied des Landesschützenbundes Sachsen- Anhalt e.V. und des Deutschen Sportbundes.
5. Das Geschäftsjahr endet am 30.09. eines jeden Kalenderjahres

Aufgaben, Zweck und Ziele

1. Aufgabe des Vereins ist es, die Schützentradition zu wahren,
2. den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibübung zu pflegen und seine jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich zu erziehen, das Training bzw. die Freizeitgestaltung in den Disziplinen des DSB bzw. BDS zur Erhaltung und Steigerung schießsportlicher Leistungen durchzuführen,
3. das traditionelle deutsche Schützenwesen zu fördern und den Kontakt, insbesondere mit anderen Schützenvereinen, zu pflegen,
4. junge Schützen im Leistungssport zu fördern,
5. die Anschaffung oder die langfristige Pachtung eines Schießstandes und eines Schützenhauses anzustreben,
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein enthält sich jeder parteilicher Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Zwecke.
8. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
10. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, ist der Vorstand berechtigt, Schießleitern Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz eine Ehrenamtspauschale zu zahlen

SVK

11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

- § 3 -

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Jede natürliche Person ab dem 12. Lebensjahr, die am Schützenwesen interessiert ist, kann sich um die Mitgliedschaft im Schützenverein bewerben.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand des Vereines einzureichen, der über die vorläufige Aufnahme entscheidet.
3. Gegen einen ablehnten Bescheid des Vorstandes kann der Bewerber eine schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung richten. Als Einrichtungsfrist gilt § 6 Abs. 6 dieser Satzung.
4. Es gibt Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder.
5. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme.
6. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereines, das das 21. Lebensjahr vollendet hat und nur die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung geregelt. Die Satzung wird mit Erwerb der Mitgliedschaft anerkannt.
8. Jedes Mitglied ist gehalten, den Verein bestens durch seine Mitarbeit zu unterstützen und zu fördern.
9. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zu 25.11. zu entrichten.
10. Soweit Beiträge oder Beitragsanteile rückständig sind und vom Vorstand nicht gestundet werden, ruht das Stimm- und Schießrecht.

SVK

- § 4 -

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eine formlose, schriftliche Erklärung des Mitgliedes, die beim Vorstand bis 31.08. eingegangen sein muss, erfolgen.
3. Der Vorstand kann Mitglieder durch Beschluss von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn
 - sie gröblich gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereines schwer schädigen,
 - sie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen,

- sie trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit jeweils 14-tägiger Frist der Beitragspflicht nicht nachgekommen sind,

- sie entehrende Handlungen begehen.

4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechtsansprüche an den Verein und seine Einrichtungen.

- § 5 –

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat
- die Rechnungsprüfer

- § 6 –

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines und bestimmt die Richtlinien für alle Gremien.
2. Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem Organ zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit nicht durch Vereinsrecht oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
4. *Jede Mitgliederversammlung ist unter Anführung der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per Mail, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung ist einmal im Jahre zu einem Wochenende der Monate Oktober oder November einzuberufen.*
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
 - Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung,
 - Jahresbericht des Vorstandes,
 - Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer,

SVK

- Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes –soweit laut Satzung erforderlich-,
 - Wahl des Ältestenrates –soweit laut Satzung erforderlich-,
 - Wahl der Rechnungsprüfer –soweit laut Satzung erforderlich-,
 - Anträge und Verschiedenes.
6. *Anträge für die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung müssen schriftlich in Papierform, von mindestens einem Zehntel stimmberechtigter Mitglieder unterschrieben, dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.*
 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
 8. Für Wahlen gilt die Stimmmehrheit. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. Kommt es bei den Anwärtern, auf die die höchste Stimmenzahl entfällt, zur Stimmgleichheit, so erfolgt eine Stichwahl.
 9. Beschlussfassung und Wahlen erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einem Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen, eine Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen (geheime Wahl). Bei geheimer Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss wählt seinen Obmann, protokolliert das Ergebnis der Wahl und gibt die Ergebnisse bekannt.
 10. Die Mitgliederversammlung fasst auf Antrag des Vorstandes Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
 11. Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 12. Anträge auf Satzungsänderung sind vom Vorstand in den Einladungen zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

SVK

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. *Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 6 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.*
3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt.

Intern wird geregelt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 200 € mindestens zwei Vorstandsmitglieder mitwirken müssen.

4. Der Vorstand leitet die Geschäfte nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen des Vereines und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Eine persönliche Haftung des Vorstandes mit Privatvermögen entfällt; eine Haftung tritt nur mit den Vereinsvermögen ein.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes, wobei dieser der ersten Mitgliederversammlung nach der Jahreshauptversammlung vorzulegen und durch diese zu bestätigen ist,
- die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder,
- Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.

SVK

Dem Schatzmeister obliegt die Verantwortung für Kassengeschäfte und Vermögensverwaltung des Vereins. *Auszahlungsanordnungen, die 200 € im Monat überschreiten, bedürfen der Anweisung durch, 2 Unterschriften des Vorstandes.* Der Schatzmeister verwaltet den Mitgliederbestand. Dem Schriftführer obliegt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter der gesamte Schriftverkehr des Vereins. Über die Sitzungen des Vorstandes hat er Niederschriften aufzunehmen; Kopien dieser Niederschriften sind jeweils allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

5. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden bzw. im Auftrag seines Stellvertreters über den Schriftführer schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder in der einberufenen Vorstandssitzung zugegen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird sein Amt bis zur nächsten Wahl durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Scheidet eine Person aus, ist innerhalb der nächsten acht Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Person im Sinne des § 26 BGB durch Neuwahl zu bestimmen.
7. Der Vorstand gibt Ziele und Richtlinien der Vereinsarbeit bekannt und berichtet in der Jahreshauptversammlung.
8. Bei grober Pflichtverletzung ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder von ihren Ämtern und Tätigkeiten zu entbinden und haftbar zu machen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt ehrenamtlich; sie können jedoch Ansprüche auf ihre im Dienste des Vereins verauslagten Aufwendungen geltend machen. Entsprechende Belege sind dem Vorstand einzureichen.

- § 8 -

Der Ältestenrat

1. Die Jahreshauptversammlung wählt drei Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, in den Ältestenrat; davon ein Mitglied zum Ältestenratsvorsitzenden. Die Wahlen der Ältestenratsmitglieder liegen in einem Jahr zwischen den Vorstandswahlen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ältestenratsmitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgaben, die ihm zugewiesen sind. Darüber hinaus entscheidet er bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

3. Die Sitzungen des Ältestenrates beruft der Ältestenratsvorsitzende schriftlich ein. Der Ältestenrat ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben. Diese werden rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung die Mitgliederversammlung einberufen wird.
4. Die streitenden Teile haben das Recht, je einen Beistand für die Verhandlung vor dem Ältestenrat zu benennen.

- § 9 -

Die Rechnungsprüfer

1. *Die Jahreshauptversammlung wählt drei Mitglieder, die im Verein kein anders Amt bekleiden dürfen, zu Rechnungsprüfern. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Rechnungsprüfer arbeiten im Wechsel, und zwar mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres jeweils der zuerst gewählte. Die Wiederwahl ist nach 6 Jahren zulässig.*
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenswerte des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem Vorstand zugestellt und in der Jahreshauptversammlung verlesen werden muss.
3. Eine Kassenprüfung muss von mindestens zwei Rechnungsprüfern durchgeführt werden.
4. *Dem Vorstand ist der Termin der angesetzten Kassenprüfung mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.*
5. Die Rechnungsprüfer stellen nach Verlesung des Prüfberichtes in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

SVK

-§ 10 -

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ heißt, beschlossen werden.
2. Die Einladung der zum Zweck der Auflösung einberufenden Mitgliederversammlung hat entsprechen §6 Abs. 3 und 4 der Satzung zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag mit Begründung beim Vorstand gestellt hat.
3. Kommt ein entsprechender Beschluss wegen Fehlens der erforderlichen 2/3- Beteiligung der anwesenden Mitglieder der einberufenen Versammlung nicht zustande, muss der Vorstand mit

einem Abstand zwischen vier und sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder entscheidet.

4. Zum Beschluss der Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die eine Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
6. *Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an Gemeinde Gutenborn OT Kuhndorf Gemarkung Kuhndorf oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Erhaltung der Tradition des Schützenwesens und der Förderung des Schießsportes im Burgenlandkreis .*

- § 11 -

Satzungsgrundsätze

1. Die Vereinssatzung ist so auszulegen, wie Treue und Glauben und der sportlich-kameradschaftliche Gedanke es erfordern.
2. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, gelten für ihre Auslegung die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

SVK

- § 12 -

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist die Stadt Zeitz.

Kuhndorf, den 20. Januar 2017